

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1330

vom 30. Juni 1998

Gemeinde Föllinsdorf, Mutationen der Zonenvorschriften Landschaft im Gebiet "Leimen"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Föllinsdorf hat am 3. Februar 1998 Mutationen des Zonenplanes und des Zonenreglementes Landschaft im Gebiet "Leimen" beschlossen. Die Änderungen betreffen die Erweiterung der Spezialzone für Glashaushäuser bzw. eine teilweise Umzonung derselben in die Landwirtschaftszone sowie die Änderung von Artikel 8.2 des Zonenreglementes Landschaft.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Föllinsdorf (Schreiben vom 17. April 1998) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat folgendes ergeben:

In bezug auf die dargestellten Fruchtfolgeflächen (FFF) ist auf das Vorgehen für die Ueberschreibung der FFF gemäss RRB Nr. 1772 vom 15. Juli 1997 hinzuweisen. Mit der vorgesehenen Ueberschreibung durch das AOR können sich daher Abweichungen zu den gegenwärtig ausgewiesenen FFF ergeben.

Im übrigen ist zu bemerken, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Föllinsdorf am 3. Februar 1998 beschlossenen Mutationen des Zonenplanes und des Zonenreglementes Landschaft im Gebiet "Leimen" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 24/ZPL/1/1 (Mutation Zonenplan Landschaft) und 24/ZRL/1/1 (Mutation Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Föllinsdorf, 4414 Föllinsdorf
- Bauverwaltung Föllinsdorf, 4414 Föllinsdorf
- Landeskantlei (Publikation)
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Amt für Liegenschaftsverkehr

- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (9)
(4 Archiv, ZD, NL, OP, RP, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

